

**Vereinbarung über die Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen
nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufgesetz (PfIBG)
in Sachsen-Anhalt**

zwischen

dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als zuständige Behörde des Landes

den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen:

- der AOK Sachsen-Anhalt
- dem BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Sachsen-Anhalt
- der IKK gesund plus
- der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

den Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter in der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Landesausschuss Sachsen-Anhalt e.V.

den Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen:

- Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt als Interessenvertretung der öffentlichen Pflegeschulen, die nicht an Krankenhäusern angesiedelt sind
- Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V.
- Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.
- Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband - Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.
- Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt K.d.ö.R.

- nachfolgend **Vereinbarungspartner auf Landesebene** genannt –
wird nachfolgend ausgeführte Vereinbarung geschlossen
(aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Vereinbarung ausschließlich die männliche Form verwendet, weibliche und andere Geschlechteridentitäten sind davon gleichermaßen mit umfasst):

§ 1 Pauschale für Ausbildungskosten der Pflegeschulen

- (1) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für das **Kalenderjahr 2022** beträgt **8.175,00 Euro** je Vollzeitauszubildenden.
- (2) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für das **Kalenderjahr 2023** beträgt **8.375,00 Euro** je Vollzeitauszubildenden.
- (3) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für Teilzeitform richtet sich nach der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungsdauer.
Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen im Jahr 2022 errechnet sich aus 8.175,00 Euro je Auszubildenden nach Absatz 1 multipliziert mit drei Jahren und dividiert durch die komplette im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal fünf Jahre.
Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen im Jahr 2023 errechnet sich aus 8.375,00 Euro je Auszubildenden nach Absatz 2 multipliziert mit drei Jahren und dividiert durch die komplette im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal fünf Jahre.
- (4) §§ 14 ff. PflAFinV finden Anwendung.

§ 2 Anpassung und Kündigung

- (1) Gemäß § 30 Absatz 3 PflIBG sind die Pauschalen für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraums eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Vereinbarung zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen fort.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Datenerhebungen

- (1) Die Vereinbarungsparteien bilden unverzüglich eine Arbeitsgruppe.
- (2) Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, die wesentlichen Parameter zur Schaffung von Transparenz im Rahmen der Finanzierung der Ausbildung im Sinne der § 26 bis 35 PflBG zu definieren. Maßgebend für die Erhebung sind die Anlagen 1 und 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV.
- (3) Für die definierten Parameter stellt die Arbeitsgruppe zur Vorbereitung künftiger Verhandlungen der Pauschalen für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen die notwendigen Daten zusammen. Diese umfassen
 - Anzahl der Pflegeschulen,
 - Anzahl der Pflegeschüler* innen,
 - Anzahl der Klassen an den Pflegeschulen,
 - Anzahl der Pflegeschüler* innen, die die Ausbildung vorzeitig beenden bzw. abbrechen,
 - Anzahl der aufgrund der Spezialisierung im 3. Ausbildungsjahr zusätzlich etablierten Klassen an den Pflegeschulen und die Anzahl der Pflegeschüler* innen in diesen Klassen
 - Anzahl der angestellten Lehrkräfte sowie Honorarprofessoren und
 - Qualifikationsniveau der Lehr- und Honorarkräfte und Entlohnung/Besoldung dieses Personals.
- (4) Zweck dieser Datenerhebung ist es, mit den vereinbarten Pauschalen eine qualitätsgerechte Ausbildung zu ermöglichen. Hierzu greift die Arbeitsgruppe auf die statistischen Daten vom Landesverwaltungsamt, vom Landesschulamt sowie ggf. von der zuständigen Stelle (Investitionsbank) zurück. Zu darüber hinausgehenden eigenen Datenerhebungen strebt die Arbeitsgruppe eine einvernehmliche Lösung mit den Trägern der Pflegeschulen an. Die Zusammenstellung der Daten erfolgt einmal jährlich in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben und ausschließlich in anonymisierter Form.

§ 4 Beitritt

Weitere Vereinbarungspartner können durch schriftliche Erklärung der Vereinbarung mit sofortiger Wirkung beitreten.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Partner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und den Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Fall einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man diese Angelegenheit zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bereits bedacht.

Unterschriftsseite zur Vereinbarung

Halle, Magdeburg, Cottbus, Kassel, Juli 2021

Krankenhausgesellschaft
Sachsen-Anhalt e.V.

AOK Sachsen-Anhalt

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Caritasverband für das Bistum
Magdeburg e.V.

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Deutscher PARITÄTISCHER
Wohlfahrtsverband –
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

IKK gesund plus

Unterschriftsseite zur Vereinbarung

Halle, Magdeburg, Cottbus, Kassel, Juli 2021

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

SVLFG als
Landwirtschaftliche Krankenkasse

Diakonisches Werk Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Cottbus

Landesverband Jüdischer Gemeinden
Sachsen-Anhalt K.d.ö.R

Verband d. privaten Krankenversicherung
Landesausschuss Sachsen-Anhalt e.V.

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt